

Alterseinkünftegesetz / Betriebsrentenstärkungsgesetz

Stand 01.01.2018

	Steuer in der Aktivenzeit	Beitragspflicht in der gesetzlichen Soz.-Vers.	Beitragshöhe	Option auf Kapitalzahlung	Steuer bei laufendem Rentenbezug ^{7) 8)}
Pensionskassenbeitrag Vom Arbeitgeber finanziertes Firmenbeitrag ⁶⁾	§ 3 Nr. 63 EStG steuerfrei	nein	bis zu 4% der BBG in der allgemeinen RV ¹⁾	ja	voll § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG
		ja	bis zu <u>weitere</u> 4% der BBG ^{2) 4)}		
Arbeitnehmerbeitrag (Entgeltumwandlung)	§ 3 Nr. 63 EStG ³⁾ steuerfrei	nein	bis zu 4% der BBG ^{1) 5)} in der allgemeinen RV	ja	voll § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG
		ja	bis zu <u>weitere</u> 4% der BBG ^{2) 4)}		
Arbeitnehmerbeitrag aus dem Nettoentgelt	„Riester-Rente“ individuelle Versteuerung	ja	bis zu 2.100 € p.a., Grundzulage 175 €, Details geregelt in §§ 10a und 79 ff. EStG	nein	voll § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG

- 1) In 2018 sind das 260 € pro Monat bzw. 3.120 € pro Jahr.
- 2) In 2018 sind das weitere 260 € pro Monat bzw. 3.120 € pro Jahr.
- 3) Beiträge des Arbeitnehmers aus Entgeltumwandlung sind steuerfrei, soweit die Höchstgrenzen nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft sind.
- 4) Ein etwaiger Altvertrag mit einer Besteuerung nach § 40b EStG (Pauschalversteuerung) wird auf die weiteren 4% angerechnet, reduziert dementsprechend den Dotierungsrahmen
- 5) Für Neuzusagen (Entgeltumwandlung) ab 01.01.2019 ist der Arbeitgeber vorbehaltlich tariflich möglicher Ausnahmen verpflichtet, den vom Arbeitnehmer umgewandelten Beitrag mit 15% zu bezuschussen. Für bereits vor dem 01.01.2019 bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen besteht diese Zuschusspflicht erst ab 01.01.2022.
- 6) Arbeitgeber, die sogenannte Geringverdiener (max. 2.200 € monatliches Bruttogehalt) mit zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen fördern (mind. 240 €, max. 480 € pro Jahr), erhalten einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 30% des geförderten Beitrages (also mind. 72 € und max. 144 € pro Jahr).
- 7) Bei Rentenbezug sind wir verpflichtet, die gezahlte Rente der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen und Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner einzubehalten und abzuführen. Letzteres gilt nicht für Riesterverträge in der bAV, die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz von der Verbeitragung in der Auszahlungsphase ausgenommen worden sind.
- 8) Aus dem Rentenbezug ist ein Betrag von aktuell ca. 200 € anrechnungsfrei auf eine etwaige Grundsicherung des Rentners.

Weitere Hinweise:

- Bei Ausscheiden aus einem Unternehmen können Arbeitnehmer (beispielsweise aus einer Abfindung) zusätzliche Beiträge steuerfrei einzahlen und zwar in Höhe von 4% der BBG multipliziert mit der Zahl der Beschäftigungsjahre (aber max. 10 Jahre). Eine Anrechnung bereits gezahlter Beiträge entfällt.
- In Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht (z. B. Elternzeit), können oftmals aus finanziellen Gründen keine Beiträge zur bAV geleistet werden. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz ist nun eine Nachzahlungsmöglichkeit geschaffen worden. Diese gilt ab 01.01.2018 auch rückwirkend und ist in Höhe von max. 10 x 8% der BBG möglich.